

Priv.-Doz. Dr. Hannes Wais, LL.M. (Cambridge), Heidelberg/Göttingen, und Professor Dr. Markus Lieberknecht, LL.M. (Harvard), Osnabrück*

„Algorithm & Blues – oder: Ärger mit der vernetzten Autobatterie“

THEMATIK	AGB-Recht, Sachenrecht, Besitzschutz, Schuldrecht AT, Digitalisierung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzessammlung Zivilrecht

■ SACHVERHALT

Die K least im August 2022 von Autohersteller R ein Elektroauto. Sie unterzeichnet dazu einen Vertrag, den R auch für alle anderen Kunden verwendet. Der Vertrag sieht vor, dass K die zugehörige Batterie nicht miterwirbt, sondern für drei Jahre zum Preis von monatlich 75 EUR mietet. Außerdem enthält der Vertrag die folgende Klausel:

„5. Folgen der Beendigung der Leistungserbringung durch die Vermieterin

Im Falle der außerordentlichen Vertragsbeendigung infolge Kündigung wird die Vermieterin die Sperre der Wiederauflademöglichkeit der Batterie zunächst mit 14-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Die Vermieterin ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistung einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bleibt hiervon unberührt.“

Im Dezember 2022 gerät die K in finanzielle Schwierigkeiten. Ihr Geld reicht zwar noch, um die Leasingraten für das Auto zu begleichen, sie zahlt aber ab Januar 2023 keinen Mietzins für die Batterie an die R. Nachdem auch für Februar und März 2023 keine Zahlungen eingegangen sind, erhält sie am 10.3.2023 ein Schreiben der R, in dem diese die außerordentliche Kündigung des Mietvertrags mit sofortiger Wirkung erklärt und ankündigt, die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu sperren, wenn sie diese nicht innerhalb von 14 Tagen zurückerhält. K, die den Vertrag bislang nicht gelesen hatte, ist von der Sperrandrohung empört und verbittet sich in einem Telefonat mit dem Kundensupport von R eine solche Vorgehensweise. Als die K sich am 27.3.2023 auf den Weg zur Arbeit machen will, lässt sich das Auto nicht starten. K ist gezwungen, für 150 EUR ein Taxi zu nehmen.

Als die K die R kontaktiert, wird ihr eröffnet, die Wiederauflademöglichkeit der Batterie, die nicht durch eine Ersatzbatterie ersetzt werden kann, sei durch einen Algorithmus im internen System der R per Fernzugriff gesperrt worden. Die empörte K meint, die R dürfe wohl kaum Selbstjustiz in Bezug auf Gegenstände in fremdem Besitz üben, zumal das Auto für viele Menschen unverzichtbar sei. Wenn die R eine Rückgabe erreichen wolle, müsse sie ein Gericht einschalten. Die Mitarbeiterin der R erklärt, die K habe dem Vorgehen vertraglich zugestimmt. Die Sachlage sei nicht anders als bei einem Vermieter von Räumlichkeiten, der nach Mietende anerkanntermaßen auch die Versorgung mit Energie einstellen dürfe.

Bearbeitungsvermerk:

1. Hat die K gegen die R einen sachenrechtlichen Anspruch auf Reaktivierung der Batterie?
2. Hat die K gegen R einen vertragsrechtlichen Anspruch auf Zahlung von 150 EUR?